



LWLD-Wi/E-68

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Dieser Antrag ist **vor Projektbeginn und Ablauf der FFG-Einreichfrist** einzubringen!

Name / Firmenwortlaut													
Ansprechperson													
Sozialversicherungsnummer													(Beispiel: 1234TTMMJJ)
Firmenbuch-Nr./ZVR											UID:		
Firmensitz	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Mobil _____ E-Mail _____												
Investitionsstandort(e)/ Gemeinde(n)	_____ _____												
Zum Vorsteuerabzug berechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein												

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja:	Höhe der Förderung: _____ Euro Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): _____ _____
Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja:	Förderstelle(n) _____

Projekttitel

--

Förderfähige Kosten

	<input type="checkbox"/> Netto	<input type="checkbox"/> Brutto
Errichtungskosten		

Konkreter Durchführungszeitraum

von		bis
-----	--	-----

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Kopie des bei der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) eingereichten Antrags (eCall-Vollantrag inkl. Projektbeschreibung) liegt bei wird nachgereicht
2. Kopie des von der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) im Rahmen des Access Förderprogrammes BBA2020_A erhaltenen Förderangebots/Ablehnungsschreiben wird nachgereicht

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Voraussetzungen:

1. Abgeschlossener Vertrag mit FFG
2. Durch die Bundesförderstelle als FTTH- bzw. FTTB-Förderprojekt bewertet und gefördert!

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung auf Grund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja

Nein

Wenn ja: am _____, am _____

F ö r d e r u n g s e r k l ä r u n g

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
 - die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommenund erkläre(n), dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.
2. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.
3. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass für die Abwicklung der Anschlussförderung des Landes zur Bundesförderung ein projektbezogener Datenaustausch gemäß Anhang 2 zum Förderantrag „Information zur Datenverarbeitung“ zwischen der FFG als Abwicklungsstelle des bmvit und der Förderstelle des Landes Oberösterreich erforderlich ist.
4. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
5. Ich (Wir) stelle(n) sicher, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.
6. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), innerhalb von weiteren drei Jahren meine (unsere) Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union zu verlagern.
7. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass bis zum Ende der Betriebspflicht eine Veräußerung von geförderter Infrastruktur den Bestimmungen der Sonderrichtlinie BBA2020_A des Bundes (BMVIT) unterliegt und auch einer Zustimmung des Landes Oberösterreich bedarf.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen

ACCESS – Förderung für ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET FTTH 2020

Wer wird gefördert?

Förderungswerber müssen außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts mit Niederlassung in Österreich sein.

Förderungswerber sind Betreiber eines Kommunikationsnetzes oder -dienstes und müssen die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG 2003, Kommunikationsnetze und -dienste betreffend, einhalten.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung im Rahmen des Programmes „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ sind die einmaligen Kosten für die Errichtung und Herstellung von FTTH-Anschlüssen – das sind Baukosten und Anschaffungskosten für Bauteile der passiven Kommunikationsinfrastruktur. Ausgangspunkt dieser Errichtung ist der nächstgelegene POP des FTTH-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist der Endkundenübergabepunkt.

Wie wird gefördert?

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internet-Anschlüssen im Rahmen der „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ beträgt max. 10 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die Mindestförderhöhe beträgt 4.000,00 EUR pro Projekt des Förderungswerbers.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) im Rahmen des Access Förderprogrammes BBA2020_A.
- Durch die Bundesförderstelle als FTTH- bzw. FTTB-Förderprojekt bewertet und gefördert!

Abwicklung/Antragstellung

Die Förderungen im Rahmen der Richtlinien „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ sind ergänzende Zuschüsse zum Access Förderprogramm BBA2020_A, in dessen Rahmen mindestens einmal jährlich durch die Abwicklungsstelle des Bundes (BMVIT/FFG) ein Aufruf zur Einreichung (Call) von förderbaren Vorhaben durchgeführt wird.

Unter Einhaltung der zentralen Auflage, dass ein Förderansuchen bei Aufruf zur Einreichung im Rahmen des Access Förderprogrammes BBA2020_A eingebracht wird, kann gleichzeitig ein Förderantrag im Rahmen der Richtlinien „ACCESS - Förderung für BREITBAND FTTH“ eingebracht werden.

Dieser Förderantrag muss unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars **vor Projektbeginn und Enden des Aufrufs zur Einreichung (Calls)** beim

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: 0732-7720-15121, Fax: 0732-7720-211785

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at, Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

eingelangt sein.

Information zur Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Breitbandförderung hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden „**bmvit**“) im Jahr 2015 mehrere aufeinander abgestimmte Förderungsinstrumente gestartet. Die drei Förderungsprogramme Access, Backhaul und Leerverrohrungsprogramm bilden die Grundlage für die Vergabe von Förderungsgeldern, die aus der sogenannten Breitbandmilliarde stammen. Ergänzend zur Bundesförderung des **bmvit** bietet das Land Oberösterreich die Landesförderungen „ACCESS - Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet (FTTH)“ und „Leerverrohrungsförderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet (FTTH)“ (die „**Anschlussförderung**“) an.

Das Land Oberösterreich gewährt die Anschlussförderung nur unter der Bedingung, dass dem Förderungswerber eine Bundesförderung im jeweiligen Projekt, das auch Gegenstand der Anschlussförderung sein soll, gewährt wird. Die Anschlussförderung darf außerdem auch nur in einem solchen Betrag gewährt werden, dass die in der entsprechenden Sonderrichtlinie des **bmvit** (Access/Backhaul/Leerverrohrungsprogramm) festgelegte maximale Förderungsquote nicht überschritten wird. Insgesamt darf die Förderungsquote bei Leerrohr maximal 90 % (mindestens 10 % Eigenleistung), und bei Access und Backhaul maximal 75 % (mindestens 25 % Eigenleistung) betragen. Weiters darf die Gesamtbreitbandförderung aus den Mitteln des Bundes und des Landes die Finanzierungslücke, welche sich aus den abgezinsten Gesamtkosten des Investitionsvorhabens abzüglich der abgezinsten Einnahmenüberschüsse berechnet, nicht übersteigen.

2. Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Gewährung der Förderungsmittel im Zusammenhang mit der Breitbandförderung sicherzustellen, ist es daher notwendig, dass die Daten aus dem Projektantrag beim **bmvit** hinsichtlich der Bundesförderung, die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) abgewickelt wird, und beim Land hinsichtlich der Anschlussförderung ausgetauscht werden. Die Verwendung der personenbezogenen Daten kann daher auf § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000 – und daher auf die überwiegend berechtigten Interessen des Landes und des Bundes als Auftraggeber und gleichzeitig Datenempfänger – gestützt werden, da die Vergabe von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und damit die besondere Sachverhaltskonstellation bei der Breitbandförderung zu berücksichtigen ist. Die FFG schreitet im Zusammenhang mit der beschriebenen Datenverarbeitung im Auftrag, im Namen und auf Rechnung des **bmvit** als Abwicklungsstelle ein, und verarbeitet die Daten daher nicht im eigenen Interesse, sondern ausschließlich für das **bmvit**, das daher alleiniger Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000 ist.

Es werden daher folgende personenbezogene Daten des Förderungswerbers von der FFG namens und auftrags des **bmvit** an das Land übermittelt bzw. vom Land an die FFG übermittelt, welche diese namens und auftrags des **bmvit** verarbeitet: Die FFG-Daten werden in einer Excel-Tabelle erfasst und dienen als Basis für die weitere

Datenerfassung durch das Land. Die Land-Daten werden in derselben Tabelle zu den bereits von der FFG erfassten Daten ergänzt. Nach Projektabschluss ergänzen die FFG und das Land weitere Daten, wiederum in derselben Tabelle.

FFG-Daten: FFG an Land (B = Bundesförderung, L = Landesförderung):
Daten, die vom Land ergänzt werden, sind in Klammer dargestellt.

- Bezeichnung der Ausschreibung
- Eingangsdatum Erstantrag B
- (Eingangsdatum Förderungsantrag L)
- Projektnummer FFG
- eCall Antragsnummer FFG
- (Projektnummer L)
- Förderungsnehmer
- Kurztitel des Projekts B
- (Projekttitle L)
- NUTS3-Region
- NUTS3-Bezeichnung
- Gemeinde(n)
- Projektstart
- Projektende
- Datum der Vertragsunterzeichnung B
- (Datum der Vertragsunterzeichnung L)
- Genehmigte Projektkosten lt. Vertrag B
- Förderungsbetrag lt. Vertrag B
- Förderungsquote B
- Finanzierungslücke B
- Finanzierungslücke L
- (Förderungsbetrag lt. Vertrag L)
- (Förderungsquote L)
- Höhe der nach Endprüfung förderbaren Kosten B
- Förderungsbetrag nach Endprüfung B
- Finanzierungslücke nach Endprüfung B
- Finanzierungslücke nach Endprüfung L

Land-Daten: Land an FFG (B = Bundesförderung, L = Landesförderung)
Daten, die bereits von der FFG erfasst wurden, sind in Klammer dargestellt.

- (Bezeichnung der Ausschreibung)
- (Eingangsdatum Erstantrag B)
- Eingangsdatum Förderungsantrag L
- (Projektnummer FFG)
- (eCall Antragsnummer FFG)
- Projektnummer L
- (Förderungsnehmer)
- (Kurztitel des Projekts B)
- Projekttitle L
- (NUTS3-Region)
- (NUTS3-Bezeichnung)
- (Gemeinde(n))
- (Projektstart)
- (Projektende)
- (Datum der Vertragsunterzeichnung B)
- Datum der Vertragsunterzeichnung L

- (Genehmigte Projektkosten lt. Vertrag B)
- (Förderungsbetrag lt. Vertrag B)
- (Förderungsquote B)
- (Finanzierungslücke B)
- (Finanzierungslücke L)
- Förderungsbetrag lt. Vertrag L
- Förderungsquote L
- (Höhe der nach Endprüfung förderbaren Kosten B)
- (Förderungsbetrag nach Endprüfung B)
- (Finanzierungslücke nach Endprüfung B)
- (Finanzierungslücke nach Endprüfung L)
- Anerkannter Förderungsbetrag L

Diese Daten werden bei Einreichung des Förderungsantrages beim Land bzw. bei der FFG ermittelt bzw. stammen die Daten aus der Bewertung über die Gewährung einer Förderung und/oder dem abgeschlossenen Förderungsvertrag.

Die Daten werden solange verarbeitet, als dies zur Abwicklung der Förderung und der Verwaltung der Rechte und Pflichten aus der Teilnahme des Förderungsnehmers im Rahmen der Breitbandförderung notwendig ist, und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder solange Rechtsansprüche aus dem Förderungsvertrag gegenüber dem Land und/oder dem bmvit geltend gemacht werden können.

3. Die Daten werden vom Land verwendet (i) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Bundesförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Feststellung, ob ein Förderungsvertrag über eine Bundesförderung abgeschlossen wurde bzw. aufrecht bleibt; (ii) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine beantragte Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Beurteilung, ob der maximale Förderungsbetrag bereits erreicht ist bzw. ob die Landesförderung in voller Höhe gewährt werden kann; (iii) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Beurteilung, ob der gewährte Förderungsbetrag ausbezahlt bzw. in voller Höhe ausbezahlt werden kann; und (iv) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem allgemeinen Ziel der Feststellung einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung.
4. Die FFG bzw. der Bund verwenden die vom Land übermittelten Daten (i) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer bei der FFG vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Bundesförderung mit dem Ziel der Feststellung, ob eine Anschlussförderung beantragt wurde; (ii) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dem bmvit rechtlich obliegenden Aufgabe zur Erfüllung der Transparenzbestimmungen gemäß Randnummer (80) (h) State Aid SA.41175 (2015/N) – „Broadband Austria 2020“, worin festgehalten ist, dass im Einklang mit Randnummer (78) j) der Breitbandleitlinien (Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang

mit dem schnellen Breibandausbau (2013/C 25/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Jänner 2013), bei der Vergabe von Breitbandförderungen alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandförderung.at zu veröffentlichen sind und (iii) zum Abgleich der Daten mit den über den Fördernehmer bei der FFG vorhandenen Daten bezogen auf eine Bundesförderung zu dem Projekt mit dem allgemeinen Ziel der Feststellung einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

5. Nach dem DSG 2000 hat der Förderungsnehmer ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu seiner Person beim Land Oberösterreich verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten sowie bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten kann sich der Förderungsnehmer an das Land unter der E-Mail-Adresse wi.post@ooe.gv.at wenden. Dieselben Rechte kann der Förderungsnehmer aufgrund des Datenaustauschs auch gegenüber dem bmvit, zHdn: FFG als Abwicklungsstelle des bmvit, geltend machen.
6. Der Förderungswerber erklärt vor diesem Hintergrund wie folgt:
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge des Antrags- und Förderungsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten und ermittelten personenbezogenen Daten gemäß Punkt 2. dieser Information vom Land an die FFG weitergegeben werden und die FFG diese Daten zu den unter Punkt 4. beschriebenen Zwecken verwendet. Dieser Austausch von Daten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Feststellung des Vorliegens und der Einhaltung der Förderungsbedingungen nach Maßgabe der oben beschriebenen Zwecke.
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge des Antrags- und Förderungsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten und ermittelten personenbezogenen Daten gemäß Punkt 2. dieser Information über Anfrage des Landes nach Unterzeichnung eines Förderungsvertrages mit dem Bund von der FFG an das Land weitergegeben werden und das Land diese Daten zu den unter Punkt 3. beschriebenen Zwecken verwendet. Dieser Austausch von Daten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Feststellung des Vorliegens und der Einhaltung der Förderungsbedingungen nach Maßgabe der oben beschriebenen Zwecke.
 - Der Förderungswerber erklärt weiters, dass ihm bekannt ist, dass auch für den Fall, dass dem Förderungswerber, aus welchem Grund auch immer, (vom Land) keine Förderungsmittel zuerkannt oder einmal gewährte Förderungsmittel wieder widerrufen werden, die von der FFG zur Verfügung gestellten Daten nach Maßgabe des Punktes 3. in der Verfügungsgewalt des Landes bleiben. Das Land wird die Daten höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerber oder bis zum Ablauf der für das Land oder für den Bund geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.
 - Dem Förderungsnehmer ist weiters bekannt, dass bei Kumulierung der Förderung mit anderen Förderungen für dieselbe Leistung die Eigenleistung bei Leerrohr

mindestens 10 %, bei Access und Backhaul mindestens 25 % betragen muss und dass dem jeweiligen Förderungsgeber alle Förderungen, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, bekanntzugeben sind. Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Mindesteigenleistungsquote sowie des Verbotes der Doppelförderung dürfen das Land als Förderungsgeber oder die FFG, als Abwicklungsstelle für das bmvit als Förderungsgeber, zur Überprüfung der Antragsunterlagen projekt- sowie personenbezogene Daten mit dem jeweils anderen Förderungsgeber im Einzelfall austauschen.

- Dem Förderungsnehmer ist bekannt, dass alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe (vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, Namen des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Beihilfeintensität und die genutzte Technologie gemäß Randnummer (78) j) der Breitbandleitlinien - Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breibandausbau (2013/C 25/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Jänner 2013) auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandfoerderung.at veröffentlicht werden.